

IV ZR 150/62

Verkündet am
14. November 1962

2449 036

41

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Fanny L _____ geb. P_____, A_____/
Belgien, O_____straat _____,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
_____,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. November 1962 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 9. März 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das
Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [] Mai 1908 in Rumänien geborene jüdische Klägerin hat Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit mit der Begründung beantragt, sie habe sich von 1942 bis 1944 mit ihren Kindern in Belgien unter großen körperlichen und seelischen Belastungen versteckt gehalten und sich dadurch schwere Gesundheitsschäden zugezogen. Die Landesrentenbehörde hat den Antrag der Klägerin auf Rente und Kapitalentschädigung aus medizinischen Gründen abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben, sie hat den Rechtsanwälten H[] und K[] in F[] Prozeßvollmacht erteilt. Die Klageschrift und ein weiterer Schriftsatz vom 21. Oktober 1959 sind von Rechtsanwalt H[] unterzeichnet. Die späteren, im Verlaufe des ersten Rechtszuges eingereichten Schriftsätze der Klägerin tragen die Unterschrift des Rechtsanwalts Dr. M[]-M[] in F[], der damals im Büro der Rechtsanwälte H[] und K[], zeitweise angeblich als Mitglied der Sozietät, tätig war. Er hat auch den Termin vom 29. März 1960 vor dem Landgericht für die Klägerin und die Rechtsanwälte H[] und K[] mit einer von Rechtsanwalt H[] unterschriebenen Intervollmacht wahrgenommen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat gegen das am 13. Dezember 1960 zugestellte Urteil des Landgerichts durch einen von Rechtsanwalt Dr. M[]-M[] unterzeichneten und am 11. Januar 1961 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Die am 27. Januar 1961 beim Oberlandesgericht eingereichte Berufungsbegründung trägt die Unterschrift des Rechtsanwalts K[].

Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen, weil das Rechtsmittel nicht ordnungsgemäß begründet worden sei.

Mit der hiergegen eingelegten Revision verfolgt die Klägerin ihren Berufungsantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 221 BEG zulässige Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat es dahinstehen lassen, ob die Berufung unzulässig sei, weil die Berufungsschrift von Rechtsanwalt Dr. M. - M. unterzeichnet sei, dem die Klägerin selbst nach dem Inhalt der im ersten Rechtszug vorgelegten Vollmachtsurkunde keine ausdrückliche Prozeßvollmacht erteilt habe. Darauf kann es in der Tat für die Entscheidung nicht ankommen, weil die von Rechtsanwalt K. unterschriebene und auch sonst ordnungsgemäße Berufungsbegründung noch während des Laufs der Berufungsfrist am 27. Januar 1961 eingegangen ist. Sie ist als eine Wiederholung der Berufung anzusehen (vgl. BGH, RZW 1959, 90 Nr. 45; NJW 1958, 551, Nr. 12 m. w. Nachw.). Für die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist es somit entscheidend, ob Rechtsanwalt K. die Klägerin vor dem Berufungsgericht vertreten konnte.

Dies ist zu bejahen, weil Rechtsanwalt K. entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts die Klägerin im Sinne des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG im ersten Rechtszug vertreten hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ist Vertreter einer Partei im Sinne dieser Bestimmung ein Rechtsanwalt, der in solcher Weise



zum Prozeßbevollmächtigten bestellt worden ist, daß er den Rechtsstreit verantwortlich zu führen hat, und der nach außen, dem Gericht und dem Gegner gegenüber, als ein mit solcher Vollmacht ausgestatteter Prozeßbevollmächtigter aufgetreten ist (vgl. u. a. Urteile vom 16. März 1960 - IV ZR 270/59 -, RzW 1960, 413 Nr. 86; vom 17. Mai 1961 - IV ZR 3/61 -, RzW 1961, 421 Nr. 52; Beschlüsse vom 22. September 1961 - IV ZB 315/61 -, RzW 1962, 90 Nr. 37; vom 28. März 1962 - IV ZB 71/62 -, Urteile vom 16. Mai 1962 - IV ZR 261/61 - und vom 13. Juni 1962 - IV ZR 249/61 -). Der durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesene Rechtsanwalt ist auch dann nach außen als Vertreter dieser Partei aufgetreten, wenn er sich bei einzelnen oder auch bei allen von ihm vorzunehmenden Prozeßhandlungen durch einen anderen Rechtsanwalt hat ordnungsgemäß vertreten lassen. Im Falle der Bestellung mehrerer Rechtsanwälte zu Prozeßbevollmächtigten nach § 84 ZPO ist zwar jeder von ihnen berechtigt, die Partei allein zu vertreten. Das schließt aber nicht aus, daß der eine zugleich sowohl im Verhältnis zur Partei, als auch dem Gericht und dem Prozeßgegner gegenüber für die oder den anderen Prozeßbevollmächtigten handelt. Das ist in der Regel anzunehmen, wenn die Partei mehrere in einer Sozietät verbundene Rechtsanwälte, die bei demselben Gericht zugelassen sind, zu Prozeßbevollmächtigten bestellt. Damit sind alle mit umfassender Vollmacht ausgestatteten Prozeßbevollmächtigten der Sozietät im Sinne des § 224 Abs. 2 Satz 2 BEG vor dem Landgericht aufgetreten (Beschuß vom 10. Januar 1962 - IV ZB 432/61 -, RzW 1962, 330 Nr. 46; Urteile vom 30. Mai 1962 - IV ZR 31/62 -, vom 13. Juni 1962 - IV ZR 249/61 -, und vom 22. Juni 1962 - IV ZR 38/62 -).

Rechtsanwalt K■■■■ hat den Rechtsstreit auch im ersten Rechtszug für die Klägerin geführt. Nach der mit der Klage eingereichten Vollmacht waren die Rechtsanwälte Helbig und Karas zu Prozeßbevollmächtigten bestellt, sie waren in einer Sozietät zusammengeschlossen. Darauf

weist der Stempelaufdruck im Kopf dieser beiden Schriftstücke sowie auf weiteren im ersten Rechtszug für die Klägerin eingereichten Schriftsätzen hin, wonach beide Anwälte ihre Tätigkeit gemeinsam ausüben, ein gemeinsames Büro unter gleicher Anschrift sowie auch gemeinsame Bankkonten unterhalten. Gegenteilige Anhaltspunkte sind nicht ersichtlich. Rechtsanwalt H. hat daher die Klage nicht nur für sich, sondern auch namens des Rechtsanwalts K. erhoben. Das Handeln des Rechtsanwalts H. ist auch vom Prozeßgegner und vor allem vom Gericht nicht anders aufgefaßt worden. Alle Zustellungen und Mitteilungen an die Klägerin, die von Gerichtsseite im ersten Rechtszug veranlaßt worden sind, sind an beide Anwälte erfolgt. Auch im Rubrum des landgerichtlichen Urteils sind beide als Prozeßbevollmächtigte der Klägerin aufgeführt. Der Termin vom 29. März 1960 ist durch den Rechtsanwalt M.-M. auf Grund einer von Rechtsanwalt H. ausgestellten Untervollmacht wahrgenommen. Dadurch hat die Verantwortlichkeit der in der Sozietät verbundenen Rechtsanwälte H. und K. keine Änderung erfahren.

Der von Rechtsanwalt K. unterzeichnete und am 27. Januar 1961 beim Berufungsgericht eingegangene Schriftsatz stellt sowohl eine zulässige Berufung als auch eine zulässige Berufungsbegründung dar. Die Berufungsbegründungsschrift entspricht auch den Anforderungen des § 519 ZPO.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Ascher Raske Wüstenberg Dr. Loewenheim Dr. Graf